

# Trennungstötungen als Mord – nun auch in der Rechtsprechung?

## Entscheidungsbesprechung: LG Kiel, Urteil vom 05.07.2022, Az. 13 Ks 598 Js 62014/21 im Lichte von BGH, Beschluss vom 06.12.2022, Az. 5 StR 479/22

von Florian Rebmann\*

### I. Einführung: Paukenschlag aus Karlsruhe

In einem Beschluss vom 06.12.2022 argumentierte der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs<sup>1</sup>, dass eine opferseitige Trennung „für sich gesehen kein gegen die Annahme niedriger Beweggründe sprechendes Indiz“ darstelle – ein juristischer Paukenschlag.

Denn damit schaltete sich die höchstrichterliche Rechtsprechung erstmals dezidiert in die jüngst neu aufgeflammete Debatte um die Auslegung und Anwendung der Motivgeneralklausel (§ 211 Abs. 2 Var. 4 Strafgesetzbuch (StGB)) im Fall sogenannter Trennungstötungen ein.<sup>2</sup> Insoweit in Übereinstimmung mit Teilen der Literatur<sup>3</sup> und wohl auch unter dem Eindruck der vermehrten Rezeption des Begriffes „Femizid“ in Deutschland<sup>4</sup> wendete sich der 5. Strafsenat gegen die hergebrachte Formel der (noch) ständigen Rechtsprechung, dass eine Bewertung der Beweggründe als „niedrig“ i. S. d. Mordqualifikation namentlich dann als fraglich erscheine, „wenn [...] die Trennung von dem Tatopfer ausgeht und der Angekl. durch die Tat sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will“.<sup>5</sup>

Der zweite Halbsatz<sup>6</sup> wurde in der jüngeren Rechtsprechung ohnehin nicht mehr zitiert<sup>7</sup>; so auch nicht in dem angefochtenen Urteil des Landgerichts (LG) Kiel. Er ist sprachlich missglückt, beinahe lyrisch. Gemeint ist wohl, dass der Täter im Sinne einer „poena naturalis“ durch die Tat selbst emotional schwer getroffen sei, da er „eigentlich“ mit der getöteten Person eine Beziehung haben wollen und diese Möglichkeit nun (endgültig) nicht mehr bestehe – ein Rechtsgedanke, der sich ansatzweise auch in § 60 StGB (Absehen von Strafe) finden lässt.<sup>8</sup> So kann ein Absehen von

---

\* Akademischer Mitarbeiter am Lehrstuhl für Kriminologie, Straf- und Sanktionenrecht an der Universität Tübingen und Mitarbeiter des Projekts „Femizide in Deutschland“ ebendort.

<sup>1</sup> BGH, B. v. 06.12.2022, Az. 5 StR 479/22 = NStZ 2023, 231-232.

<sup>2</sup> Grundlegend Schuchmann/Steinl, KJ 54/2021, S. 312 ff.; Schneider, ZRP 2021, 183 ff.

<sup>3</sup> So insbesondere Schuchmann/Steinl a.a.O.; Grünewald, Das vorsätzliche Tötungsdelikt (2010), S. 243.

<sup>4</sup> Dazu weiterführend Maier/Lutz/Labarta/Rebmann, APuZ 14/2023, S. 9 ff.

<sup>5</sup> In diesem Zusammenhang häufig zitiert BGH NStZ 2004, 34.

<sup>6</sup> „[...] sich dessen beraubt, was er eigentlich nicht verlieren will.“

<sup>7</sup> So Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung (2023), S. 124.

<sup>8</sup> Vgl. Kinzig, in: Schönke/Schröder (2019), 30. Aufl., § 60 Rn. 1 mwN.

Strafe zu erwägen sein, wenn bei einer Trunkenheitsfahrt der Ehepartner des Täters zu Tode kommt.<sup>9</sup> Warum das mutatis mutandis<sup>10</sup> auf den Fall der vorsätzlichen Tötung einer Person übertragbar sein sollte, die ihre Beziehung zu dem Täter in vielen Fällen ja ohnehin bereits selbstbestimmt beendet hat, hat die Rechtsprechung nie näher begründet. An der oberflächlichen Wertung, dass eine opferseitige Trennung gegen die Annahme niedriger Beweggründe spreche, wurde bislang gleichwohl festgehalten, wie sich auch an dem angefochtenen Urteil des LG Kiel erkennen lässt (dazu III.).

Seinen Sinneswandel stützt der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs nun pathetisch auf „das Menschenbild des Grundgesetzes“.<sup>11</sup> Mit diesem „und den Werten des durchweg auf Selbstbestimmung, Gleichberechtigung und gegenseitige personelle Achtung angelegten deutschen Rechts“ sei es unvereinbar, „der legitimen Inanspruchnahme des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben [also der opferseitigen Trennung] eine derartige Relevanz für die sozialetische Bewertung des Tötungsmotivs zuzusprechen“.<sup>12</sup> Die Trennung kann also durchaus eine Rolle spielen. Sie habe allerdings „für sich gesehen“ keine „derartige Relevanz“.

Davon unabhängig betonte der 5. Strafsenat deutlicher als in anderen Judikaten des Bundesgerichtshofs<sup>13</sup>, dass es eine Rolle für die Motivbewertung im Rahmen des § 211 StGB spielen könne, wenn der Täter die Trennung selbst maßgeblich zu verantworten hat. Zur Begründung wird auf Schneider verwiesen, der unter Rückgriff auf die Wertung in § 35 Abs. 1 S. 2 StGB und § 213 Alt. 1 StGB<sup>14</sup> dem trennungsbezogenen Vorverschulden des Täters mehr Bedeutung für die sozialetische Bewertung der Beweggründe zumisst<sup>15</sup> als der Bundesgerichtshof, und diesen auch darüber hinaus teils harsch kritisiert. So wirft er der Rechtsprechung vor, bei der Bewertung von Trennungstötungen bewusst auf eine regelgeleitete Rechtsanwendung zu verzichten („atavistische Kadijustiz“).<sup>16</sup> Außerdem weist er mit Fischer<sup>17</sup> darauf hin, dass auch hinter der in Trennungskonstellationen häufig vorgebrachten „Verzweiflung“ als Tatmotiv eine niedrige Gesinnung stehen könne.<sup>18</sup>

---

<sup>9</sup> OLG Karlsruhe NJW 1974, 1006.

<sup>10</sup> Schließlich geht es nicht um ein Absehen von Strafe, sondern im übertragenen Sinne um ein Absehen von einer Strafschärfung.

<sup>11</sup> Das Menschenbild des Grundgesetzes ist laut BVerfG, NStZ 2020, 528, 535 „von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung bestimmt“.

<sup>12</sup> Zur Bedeutung des Menschenbildes des GG zuvor schon BGH NStZ-RR 2020, 40, 41; BGH NStZ 2021, 226, 228.

<sup>13</sup> BGH NStZ-RR 2006, 340, 342 (5. Strafsenat): der Angeklagte war „auf Grund seiner Charakterprägung außer Stande“, sein Vorverschulden einzusehen; BGH NStZ 2019, 518 (1. Strafsenat): nur indizielle, nicht aber maßgebliche Bedeutung.

<sup>14</sup> Vgl. BGH NStZ 2022, 541, mAnm. Schneider ebd., 544.

<sup>15</sup> Schneider, in: MüKo-StGB, 4. Aufl. 2021, § 211 Rn. 105 f. und passim; a. A. mit Verweis auf das Zerrüttungsprinzip im Scheidungsrecht etwa Schuchmann/Steinl, KJ 54/2021, S. 312 ff.

<sup>16</sup> Siehe nur Schneider, ZRP 2021, 183, 185: „atavistische Kadijustiz“.

<sup>17</sup> Fischer, StGB (2023), 70. Aufl., § 211 Rn. 28.

<sup>18</sup> Schneider, in: MüKo-StGB, § 211 Rn. 105 mwN; zu diesem Aspekt näher III. und IV.

Für den Angeklagten blieb der Beschluss des 5. Strafsenats indes folgenlos. Da nur er Revision eingelegt hatte und Rechtsfehler zu seinen Lasten nicht ersichtlich waren, wirkte sich die aus Sicht des 5. Strafsenats rechtsfehlerhaft begründete Ablehnung niedriger Beweggründe nicht weiter aus. So blieb es bei der Verurteilung wegen versuchten heimtückischen Mordes durch das LG Kiel.<sup>19</sup> Mithin handelt es sich (nur) um ein Obiter Dictum. Ob weitere Senate der Rechtsauffassung des 5. Strafsenats folgen werden, ist offen.<sup>20</sup> Die Verbindlichkeit der Entscheidung darf daher nicht überschätzt werden.

Allerdings: Gerade, weil die Frage nicht entscheidungserheblich war, konnte der 5. Strafsenat seine Auffassung zur rechtlichen Bewertung sogenannter Trennungstötungen freimütig kundtun, ohne von der Spruchpraxis der anderen Senate abzuweichen und ggf. das Verfahren der Divergenzvorlage (§ 132 Abs. 2 und 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)) anstoßen zu müssen. Zudem können sich oberste Gerichte durch Obiter Dicta in die rechtswissenschaftliche Wissensproduktion einschalten.<sup>21</sup> Die Entscheidung des 5. Strafsenats setzt also einen rechtswissenschaftlichen Impuls, den es hier aufzunehmen gilt. Bislang ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Beschluss indes weitgehend ausgeblieben.<sup>22</sup>

Um das Potenzial der Entscheidung des 5. Strafsenats zu untersuchen, bietet es sich an, das erstinstanzliche (und bislang unbekannt) Urteil des LG Kiel im Lichte des Obiter Dictum neu zu betrachten. Im Sinne einer juristischen Nachlese wird im Folgenden zunächst der Sachverhalt des erstinstanzlichen Urteils zusammenfassend geschildert (II.). Im Anschluss wird die Argumentation des LG Kiel zu den (nicht) niedrigen Beweggründen des Angeklagten kritisch dargestellt (III.). Auf dieser Grundlage wird aufbereitet, ob der Sachverhalt nach Maßgabe des Obiter Dictum anders hätte entschieden werden müssen (IV.). Abschließend folgt ein Fazit mit Blick auf die weiterhin offenen (Rechts-)Fragen (V.).

---

<sup>19</sup> Hierzu eingehend sogleich.

<sup>20</sup> Der 1. Strafsenat des BGH hat die Entscheidung in BGH BeckRS 2023, 3118 Rn. 12 aufgegriffen, ohne aber den Trennungsaspekt zu adressieren.

<sup>21</sup> Bechtel, NStZ 2022, 1, 5; dort auch zu weiteren Funktionen von Obiter Dicta.

<sup>22</sup> Siehe aber Çelebi, NK 2023, 136, 143; Steinl/Streuer, Femizide: Rechtlicher Rahmen und Strafverfolgung, online unter: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/femizide-und-gewalt-gegen-frauen/517633/femizide-rechtlicher-rahmen-und-strafverfolgung/>.

## II. Sachverhalt

Die Genese der Tat ist komplex und schwer zusammenzufassen. Einige Chatprotokolle und persönliche Notizen des Angeklagten zitiert das Urteil im Wortlaut. Diese erlauben tiefe Einblicke in seine Vorstellungswelt und psychische Verfassung.<sup>23</sup> Im Wesentlichen hat das LG Kiel Folgendes mitgeteilt:

### 1. Vorgeschichte

Etwa zwei Jahre vor der Tat entwickelte sich zwischen dem Angeklagten und der Geschädigten eine Intimbeziehung. Er strebte eine „feste Partnerschaft“ an und verlangte von ihr eine definitive Aussage dazu, ob sie die Beziehung als eine solche ansehe. Die Geschädigte wollte sich aufgrund ihrer Kinder aus vorheriger Ehe sowie ihrer persönlichen Freiheitsbedürfnisse jedoch nicht fest an den Angeklagten binden. Er setzte sie dennoch unter Druck – zum Beispiel, indem er zum Schein „Schluss machte“, ihr trotz abgesprochener Beziehungspause ständig Nachrichten schrieb oder alkoholisiert unangekündigt bei ihr auftauchte, nachdem und obwohl sie ihn in ihrem Mobiltelefon „blockiert“ hatte. Sie schrieb ihm mehrmals sinngemäß, dass sie ihn zwar sehr möge, aber sich eine weitere Intimbeziehung so nicht vorstellen könne. Die Ungewissheit über die gemeinsame Zukunft löste bei dem Angeklagten starken Alkoholkonsum und in der Folge einen emotionalen Zusammenbruch aus, worauf er sich therapeutische Hilfe suchte. Sein Zustand besserte sich gleichwohl nicht.

Zwischenzeitlich schaltete die Geschädigte den Angeklagten wieder in ihrem Mobiltelefon als Kontakt frei und erhielt unmittelbar eine Vielzahl von Nachrichten von ihm. Persönlichen Kontakt lehnte sie ab. Er teilte ihr mit, dies zu respektieren und bedankte sich für die Hoffnung, die ihre Nachrichten (s.o.) bei ihm ausgelöst hätten. Schon kurz darauf hielt er ihr allerdings sinngemäß vor, dass sie ihm keine Klarheit über die gemeinsame Zukunft verschafft habe und sich nun mit anderen sexuell einlassen wolle, obwohl sie ihre „Leidenschaft“ erst durch ihn „erfahren“ habe. Schließlich blockierte die Geschädigte den Angeklagten wieder und schrieb ihm klarstellend: „Es ist aus und vorbei.“

Er suchte sie dann mehrmals unangekündigt alkoholisiert auf und bedrängte sie. Es kränkte den Angeklagten insbesondere, dass die Geschädigte während einer Beziehungspause sexuellen Kontakt zu einem anderen Mann hatte. Wegen der Kontaktsperre notierte er seine Gedanken auch auf seinem Mobiltelefon. Einmal schrieb er: „Ich will diesen Menschen zerstören, brechen [...]“. An anderer Stelle notierte er dagegen: „Sie darf tun und lassen was sie möchte hab ich vollstes Verständnis für [sic!]“ oder „Habe dich, meine Liebe verloren!“.

---

<sup>23</sup> Es lohnt sich daher, die Sachverhaltsschilderungen des LG Kiel selbst nachzuvollziehen. Siehe dort auch zu den sexualisierten Vorhaltungen des Angeklagten, denen hier nicht näher nachgegangen wird.

## 2. Tatgeschehen

Am Tattag fuhr der Angeklagte erneut unangekündigt und stark alkoholisiert zu der Geschädigten. Dieses Mal bewaffnete er sich mit einem Messer und plante, sie zur Wiederaufnahme der Beziehung zu bewegen oder sie im Fall des Scheiterns seiner Bemühungen zu töten. Da sie nicht zuhause war, wartete er in der Nähe ihrer Wohnung. Als die Geschädigte mit ihren Kindern nach Hause kam, schickte sie diese ins Haus und nahm, ohne mit einem körperlichen Angriff zu rechnen, das Gespräch mit dem Angeklagten auf. Er sagte, er liebe sie und wolle mit ihr reden. Da er traurig wirkte, nahm die Geschädigte ihn tröstend in den Arm, sagte ihm dann aber, er solle gehen und wandte sich ab. Daraufhin umschlang der Angeklagte mit einem Arm ihre Hüfte, zog sie zu sich heran und stach in Tötungsabsicht mehrfach mit dem Messer auf sie ein. Als ihm die weitere Ausführung der Tötung durch den Eingriff eines couragierten Passanten nicht mehr möglich war, richtete er das Messer „wie ein Samurai“ in Selbsttötungsabsicht gegen sich selbst und fügte sich lebensgefährliche Wunden am Oberkörper zu. Die Geschädigte konnte nur durch Notoperationen vor dem Tod gerettet werden. Beide erlitten äußerst schwere Verletzungen.

### III. Die rechtliche Bewertung des LG Kiel, insbesondere zu den niedrigen Beweggründen

Das LG Kiel verurteilte den Angeklagten wegen versuchten heimtückischen Mordes (§§ 211 Abs. 1 und 2, 22, 23 StGB) in Tateinheit (§ 52 StGB) mit gefährlicher Körperverletzung (§§ 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5) zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren. Niedrige Beweggründe vermochte das Schwurgericht nicht festzustellen. Aufgrund einer sachverständig diagnostizierten, schweren Borderline-Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F60.3), die auf eine lieblose Kindheit zurückzuführen sei, einer starken Alkoholintoxikation (etwa 2,28 Promille) und daraus resultierender affektiver Aufladung zum Zeitpunkt der Tat ging das Gericht von einer verminderten Schuldfähigkeit aus (§ 21 StGB). Mit knapper Begründung milderte die Kammer den Strafraum daher gemäß §§ 23, 49 Abs. 1 StGB und §§ 21, 49 Abs. 1 StGB doppelt von lebenslanger Freiheitsstrafe auf Freiheitsstrafe zwischen sechs Monaten und elf Jahren und drei Monaten.<sup>24</sup> Daneben ordnete das Schwurgericht die Unterbringung des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt an (§ 64 StGB).

In der Folge wird die Argumentation des LG Kiel zu den (niedrigen) Beweggründen eingehend beleuchtet (Originalzitate jeweils eingerückt).

---

<sup>24</sup> Restriktiver zur Ausübung des Ermessens bei fakultativer Strafraumverschiebung neuerdings BGH BeckRS 2023, 3118.

## 1. Ausführungen zur Rechtslage

Die Kammer rekapituliert zunächst die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den niedrigen Beweggründen. Die Bewertung eines Beweggrundes als niedrig folgt demnach vereinfacht einem

### **Drei-Phasen-Modell:**

Zunächst muss 1. mindestens ein handlungsleitender Beweggrund positiv festgestellt werden<sup>25</sup> (**Feststellungsphase**), dieser muss sich in einer Gesamtbetrachtung sodann 2. als niedrig erweisen, also sittlich auf tiefster Stufe stehen<sup>26</sup> (**Bewertungsphase**) und 3. muss der Täter den Beweggrund<sup>27</sup> und die Umstände, die den Beweggrund als besonders verwerflich erscheinen lassen, subjektiv in sein Bewusstsein aufgenommen haben und im Falle „triebhafter Regungen“ diese auch gedanklich beherrschen und steuern „können“ (**Bewusstseinsphase**)<sup>28</sup>.

In Trennungskonstellationen verengen die Gerichte sodann – wie auch hier – oft ihren Blick auf Gefühlsregungen wie Wut oder Zorn etc.<sup>29</sup>:

„Gefühlsregungen wie Wut, Zorn, Ärger, Hass und Rachsucht kommen nur dann als niedrige Beweggründe in Betracht, wenn sie nicht menschlich verständlich, sondern Ausdruck einer niedrigen Gesinnung des Täters sind. Entbehrt indes das Motiv ungeachtet der Verwerflichkeit, die jeder vorsätzlichen und rechtswidrigen Tötung innewohnt, nicht jeglichen nachvollziehbaren Grundes, so ist es nicht als ‚niedrig‘ zu qualifizieren.“

Wann diese Gefühlsregungen Ausdruck einer niedrigen Gesinnung bzw. ganz im Gegenteil menschlich verständlich sind und das Motiv „nicht jeglichen nachvollziehbaren Grundes“ entbehrt, wird nicht näher aufgeschlüsselt. Das Schwurgericht führt stattdessen aus:

„Dies gilt auch im Falle der Tötung eines sich von dem Täter abwendenden Intimpartners. Allerdings<sup>30</sup> muss die Tötung des Intimpartners, der sich vom Täter abwenden will oder abgewendet hat, nicht zwangsläufig als durch niedrige Beweggründe motiviert bewertet werden.“

---

<sup>25</sup> BGH NSTz 2006, 166.

<sup>26</sup> Grundlegend BGHSt 2, 60, 63; kritisch zu der moralisierenden Formulierung Eschelbach, in: BeckOK StGB (2023), 57. Ed., § 211 Rn. 29.

<sup>27</sup> Instruktiv Heine, Tötung aus „niedrigen Beweggründen“ (1988), S. 31 ff mwN.

<sup>28</sup> Etwa BGHSt 6, 329; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger (2023), 30. Aufl., § 211 Rn. 5b mwN.

<sup>29</sup> Vgl. die Statistische Auswertung bei Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung (2023), S. 307.

<sup>30</sup> Was hier mit „allerdings“ gemeint sein soll, ist unklar.

Dass Trennungstötungen nicht „zwangsläufig“ niedrig motiviert sind, ist eine Plattitüde und bräuchte nicht extra erwähnt werden.<sup>31</sup> Kein Tötungsdelikt ist nach ständiger Rechtsprechung wegen eines einzelnen Umstandes stets als niedrig motiviert anzusehen. Schließlich fordert die Rechtsprechung seit jeher eine (wertende) Gesamtbetrachtung der Tatumstände, aber auch der Persönlichkeit des Täters. So könne im Umfeld einer Trennung auch die berufliche Existenz auf dem Spiel stehen<sup>32</sup> oder diese könne von provokantem, womöglich rechtsgutsschädigendem Verhalten des Opfers begleitet sein<sup>33</sup>. Sodann geht die Kammer auf die Bedeutung der Trennung für die Motivbewertung ein:

„In diesem Zusammenhang hat der Bundesgerichtshof es als einen gegen die Annahme eines niedrigen Beweggrundes sprechenden Umstand angesehen, dass die Trennung von dem Tatopfer ausgegangen ist.“<sup>34</sup>

Eine inhaltliche Begründung für diese Trennungserwägung bleibt das LG Kiel schuldig. Bei dieser konkreten Formulierung ist zudem nicht ganz klar, welcher Phase des Drei-Phasen-Modells die Trennungserwägung zuzuordnen ist. Wenn argumentiert wird, dass die opferseitige Trennung ein Indiz sei, das gegen die „Annahme“ niedriger Beweggründe spreche, kann das bedeuten, dass wegen dieses Umstandes die festgestellten Beweggründe tendenziell sittlich nicht auf tiefster Stufe stehen (Bewertungsphase). So ist wohl die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu verstehen.<sup>35</sup> Denkbar ist aber auch, dass die opferseitige Trennung ein Umstand ist, der für die Feststellung eines Beweggrundes spricht (Feststellungsphase), zum Beispiel Verzweiflung etc., der dann in einem zweiten Schritt nicht als niedrig zu bewerten ist. Im Ergebnis kann die opferseitige Trennung auf diese Art und Weise pauschal als indizieller Faktor angeführt werden, um ein bestimmtes Ergebnis zu präjudizieren oder zu bekräftigen, ohne die genaue Argumentationskette offenzulegen.

Im Ausgangspunkt korrekt weist das LG Kiel schließlich darauf hin, dass bei mehreren in Betracht kommenden Motiven (sogenanntes Motivbündel) das „Hauptmotiv, welches der Tat ihr Gepräge gibt“ niedrig sein müsse. Zu ergänzen ist, dass § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB auch dann bejaht werden muss, wenn alle in Betracht kommenden Hauptmotive als niedrig zu bewerten sind.<sup>36</sup>

---

<sup>31</sup> Zumindest nach der Eigenlogik der Rechtsprechung; ähnlich Lembke, Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Dt. Bundestages am 01.03.2021, S. 8, dort auch zu anderen möglichen Deutungen dieser Rechtsprechung.

<sup>32</sup> BGH NStZ 2019, 204.

<sup>33</sup> Vgl. BGH NStZ-RR 2018, 177.

<sup>34</sup> Unter Berufung auf BGH NStZ 2004, 34.

<sup>35</sup> BGH NStZ 2004, 34, siehe auch den Text zu Fn. 5.

<sup>36</sup> Vgl. zuletzt nachdrücklich BGH BeckRS 2023, 3118.

## 2. Anwendung auf den konkreten Sachverhalt

Die beschriebenen Grundsätze wendet das LG Kiel sodann auf den konkreten Sachverhalt an:

„Ausgehend von diesen Grundsätzen kann die Kammer mindestens nicht ausschließen, dass neben dem Umstand, dass der Angeklagte die Geschädigte H. für den Fall, dass sie ihn erneut zurückweisen würde, töten wollte, auch Gefühle der Verzweiflung und Perspektivlosigkeit für die Tat mitbestimmend waren. Zwar liegt es nicht fern, dass der Angeklagte bei seiner Tat maßgeblich von Wut und Eifersucht angetrieben wurde. [...]. Auch der Umstand, dass die Zeugin H. während einer Beziehungspause einmal intimen Kontakt zu einem anderen Mann hatte, nahm der Angeklagte ihr übel.“

Zunächst stellt die Kammer also in den Raum, dass der Angeklagte durch Eifersucht und Wut angetrieben gewesen sein könnte. Interessanterweise geht das LG Kiel anschließend nur implizit auf die Frage ein, welche Gesinnung hinter der Wut und Eifersucht steht. Dies eingehend zu thematisieren, hatte das LG Kiel offenbar keinen Anlass, denn:

„Andererseits offenbaren die von dem Angeklagten im Vorfeld der Tat verfassten Notizen in seinem Mobiltelefon dessen ambivalente Gedankenwelt, in der neben einer feindseligen Haltung der Geschädigten gegenüber („Ich will diesen Menschen zerstören, brechen“) ersichtlich auch Gefühle der Verzweiflung ob des Endes der Beziehung präsent waren („Habe dich, meine Liebe verloren!“). Dem entspricht auch die Einlassung des Angeklagten, nach der er die Geschädigte habe zurückgewinnen wollen, letztlich aber alles falsch gemacht habe, was man habe falsch machen können, und ‚emotional am Boden‘ gewesen sei. Überdies bewertet die Kammer den von dem Angeklagten unmittelbar nach der Tatausführung unternommenen Suizidversuch [...] als weiteren Ausdruck der bei dem Angeklagten bestehenden Verzweiflung und Perspektivlosigkeit.“

Die Kammer attestiert dem Angeklagten eine „ambivalente Gedankenwelt“. Auch mit Blick auf die wirren Nachrichten an die Geschädigte sowie die Notizen auf seinem Mobiltelefon ist diese Einschätzung sehr gut nachvollziehbar. Mit der „feindseligen Haltung“ dürfte die Gesinnung hinter den Gefühlsregungen Wut und Eifersucht gemeint sein. Der feindseligen Haltung wird allerdings unmittelbar die Verzweiflung und Perspektivlosigkeit des Angeklagten gegenübergestellt. Wenn die „feindselige Haltung“ als Gesinnung hinter der Eifersucht verstanden werden kann, liegt es nach dem oben geschilderten Prüfungsprogramm nahe, dass das LG Kiel in der Verzweiflung ohne weitere Prüfung eine menschlich verständliche Gefühlsregung erblickt, die die Annahme eines niedrigen Beweggrundes hemmt. So könne nicht ausgeschlossen werden...

„[...] , dass diese Gefühle [also: die Verzweiflung und Perspektivlosigkeit] die Gemütslage des Angeklagten im Zeitpunkt der Tatbegehung in einer Weise mitbestimmt haben, die es ausschließt, eine von dem Angeklagten empfundene Wut oder Eifersucht als handlungsleitende Motive anzusehen. Dies gilt umso mehr, als die Trennung von der Geschädigten ausgegangen war, die dem Angeklagten zuletzt unmissverständlich deutlich gemacht hatte, dass ihre Beziehung zu Ende sei („Es ist aus und vorbei!“), was als Indiz weiterhin gegen die Annahme niedriger Beweggründe spricht.“

Inhaltlich zieht sich das LG Kiel also auf den Zweifelssatz zurück – welcher Beweggrund der Tat ihr Gepräge gegeben hat, konnte das LG Kiel nach eigener Aussage nicht ermitteln. Zuzugeben ist, dass sprunghafte Stimmungswechsel und ein schwankendes Selbstbild zu den klassischen Symptomen einer Borderline-Persönlichkeitsstörung zählen. Vor diesem Hintergrund erscheint es plausibel, dass die Ermittlung eines „Hauptmotivs“ hier mit noch größeren Problemen verbunden war, als dies ohnehin häufig der Fall ist. Zudem dürfte eine ernsthafte Selbsttötungsabsicht durchaus für eine gewisse Perspektivlosigkeit sprechen. Ob das Landgericht eine tragfähige Begründung dafür lieferte, dass es sich keine sichere Überzeugung von einem bestimmten Tatmotiv bilden konnte<sup>37</sup>, mag daher dahinstehen. Wie sich unten zeigen wird, kommt es darauf im Ergebnis auch gar nicht an.

Interessanter ist, dass das „Indiz“ der Trennung hier bekräftigend dafür angeführt wird, dass nicht habe entschieden werden können, ob nun Eifersucht und Wut oder Verzweiflung und Perspektivlosigkeit handlungsleitend gewesen sind („Dies gilt umso mehr...“). Da die Trennungserwägung im Kontext der Erörterung eines Motivbündels steht, ist es naheliegend, dass sie hier tatsächlich der Feststellungsphase zuzuordnen ist. Jedenfalls bleibt unklar, wie genau sich die opferseitige Trennung in die Argumentationskette des LG Kiel einfügt.

Anschließend bricht die Prüfung unvermittelt ab. Es ist überraschend, dass das Gericht an keiner Stelle explizit thematisiert, ob hinter den in Betracht kommenden Gefühlsregungen (Eifersucht/Wut und Verzweiflung/Perspektivlosigkeit) eine niedrige Gesinnung steht; zumal das Landgericht diesen Gedankenschritt im Rahmen der Rekapitulation der Rechtsprechung selbst darstellt. Allenfalls implizit bringt die Kammer zum Ausdruck, dass hinter der Eifersucht eine niedrige Gesinnung stehe („feindselige Haltung“). Bei der Verzweiflung wird diese Frage nicht einmal andeutungsweise aufgeworfen, sondern ohne Weiteres vorausgesetzt, dass diese menschlich verständlich ist.

---

<sup>37</sup> Eindrücklich BGH BeckRS 2023, 3118.

#### IV. Nachlese

Was passiert nun, wenn man den Sachverhalt des erstinstanzlichen Urteils nach Maßgabe des Obiter Dictum des 5. Strafsenats des Bundesgerichtshofs (siehe I.) entscheiden würde?

##### 1. Der Umstand der Trennung

Dafür muss zunächst analysiert werden, in welcher Phase der 5. Strafsenat die Trennungserwägung ansiedelt. Zwar verwendet auch der 5. Strafsenat die Formulierung „Annahme niedriger Beweggründe“, jedoch schließen seine Ausführungen damit ab, dass als Ausfluss des Menschenbildes des Grundgesetzes „der legitimen Inanspruchnahme des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben [k]eine derartige Relevanz für die **sozialethische Bewertung** des Tötungsmotivs zuzusprechen“ sei. Damit setzt der 5. Strafsenat eindeutig in der Bewertungsphase an. So betrachtet hätte die Kritik an der Trennungserwägung, wie sie der 5. Strafsenat versteht, auf die Entscheidung des LG Kiel keinen wesentlichen Einfluss. Das LG Kiel führt die Trennung nach hiesigem Verständnis in der Feststellungsphase an (s. o.). Da auch die Feststellung der Beweggründe auf einer Gesamtbetrachtung beruht, ist es indes durchaus denkbar, die Entscheidung des 5. Strafsenats auch für die Sachverhaltsfeststellung fruchtbar zu machen. Inwieweit sich das Menschenbild des Grundgesetzes allerdings bereits auf die Ermittlung und „strafrechtlich-hermeneutische Konstitution“ des Sachverhalts<sup>38</sup> auswirkt, kann hier nicht näher erörtert werden.

Indes wurde aus den Sozialwissenschaften in jüngerer Zeit vermehrt der Anspruch erhoben, dass gerade auch bei der Feststellung und Benennung etwaiger Beweggründe (insbesondere) bei Trennungstötungen sozialwissenschaftliche Erkenntnisse stärker berücksichtigt werden sollten. Statt Verzweiflung und Perspektivlosigkeit in den Mittelpunkt zu stellen, sollten die Gerichte demnach häufiger Macht- und Besitzansprüche erwägen, die nach sozialwissenschaftlichem Verständnis bei Trennungstötungen häufig entscheidend seien.<sup>39</sup> In eine ähnliche Richtung geht es, wenn den Tätern in Trennungskonstellationen als Beweggrund eine „Vorstellung geschlechtsspezifischer Ungleichwertigkeit“ attestiert wird, wie es beispielsweise in der Entwurfsbegründung zu der jüngst im Bundestag beschlossenen Einführung „geschlechtsspezifischer“ Beweggründe in § 46 Abs. 2 S. 2 StGB der Fall ist.<sup>40</sup>

Vor diesem Hintergrund stellt sich die schon erkenntnistheoretisch hochkomplexe Frage, anhand welcher konkreten Umstände des Sachverhalts festzumachen ist, dass der Beweggrund des Täters zum Beispiel im Geschlecht des Opfers begründet liegt und dies dem Täter auch bewusst ist. Dabei

---

<sup>38</sup> Hassemer, Tatbestand und Typus (1968), S. 56 f. und *passim*.

<sup>39</sup> So etwa Habermann, Partnerinnentötungen und deren gerichtliche Sanktionierung (2023), S. 413 ff.; der Arbeit liegt eine eindrückliche Auswertung der einschlägigen Literatur zugrunde.

<sup>40</sup> BT-Drs. 20/5913, S. 17.

darf die Einstellung einer Person nicht mit der konkreten Tötungsmotivation gleichgesetzt werden.<sup>41</sup> Hierzu nur so viel: Gegen eine Vorstellung geschlechtsbezogener Ungleichwertigkeit könnte man anführen, der Angeklagte habe geäußert, dass die Geschädigte machen könne, was sie wolle. Ob man aus den sexualbezogenen Vorhaltungen des Angeklagten auf eine solche Vorstellung schließen kann, ist unklar. In der Prozessrealität sind Überlegungen, die Trennungstötungen in den Kontext sogenannter Hasskriminalität zu stellen, also damit konfrontiert, dass sich die Täter häufig ambivalent einlassen.<sup>42</sup> Es ist dringend weitere Forschung nötig, die sich auch kritisch mit den Attributionsprozessen in Gerichtsverfahren auseinandersetzt und Kriterien dafür formuliert, unter welchen Umständen eine geschlechtsspezifische Motivation vorliegt.

Geht man indes davon aus, dass auch das LG Kiel die Trennungserwägung auf Bewertungsebene verortet (was angesichts der Argumentationskette wenig plausibel ist), ändert sich wenig an obiger Einschätzung. Denn das LG Kiel führt die Trennung nur bekräftigend an („Dies gilt umso mehr...“). Dass die Trennung nun nicht mehr pauschal als gegen die Annahme niedriger Beweggründe sprechendes Indiz angeführt werden kann, entbindet nicht von der erforderlichen Gesamtbetrachtung. Das LG Kiel hätte also unter diesem Gesichtspunkt nicht notwendigerweise zu einer Annahme niedriger Beweggründe kommen müssen.

Zu einem anderen Ergebnis kommt man nur, wenn man etwa mit Drees Trennungstötungen der Fallgruppe zuordnet, „bei der sich der Täter durch die Tötung über konstitutive gesellschaftliche Wertentscheidungen hinwegsetzt“<sup>43</sup>. Dann wäre in der Tat grundsätzlich jede Trennungstötung als niedrig motiviert anzusehen. Solche Schematisierungen können, was zu bedenken ist, unerwünschte Rückkoppelungseffekte auf atypische Fallkonstellationen haben. Zudem hat sich der Bundesgerichtshof einer schematischen Bewertung zum Beispiel von Tötungen aus Rache bislang ohnehin nicht angeschlossen. Auch Trennungstötungen können nach der jüngsten Entscheidung des 5. Strafsenats weiterhin durch Verzweiflung etc. motiviert sein, was gegen die Niedrigkeit der Beweggründe spreche.<sup>44</sup>

## 2. Verantwortung des Täters für die Trennung

In casu wirkmächtiger erscheint daher die Bekräftigung des 5. Strafsenats, dass in die Bewertung einzustellen sei, wenn der Täter die Trennung (und damit seine verzweifelte Lage) maßgeblich zu verantworten habe. Der BGH geht davon aus, dass das auch auf den Angeklagten im vorliegenden Sachverhalt zutrifft. Dafür gibt es einige Anhaltspunkte, schließlich hat er sich absprachewidrig

---

<sup>41</sup> BGH openJur 2011, 4672.

<sup>42</sup> Vgl. etwa Frommel, NK 2023, 124, 132 ff.

<sup>43</sup> Drees in seiner Anmerkung zu BGH NSTZ 2020, 215, ebd.; vgl. auch Schuchmann/Steinl, KJ 54/2021, S. 312 ff. mwN.

<sup>44</sup> BGH NSTZ 2023, 231.

verhalten, die Geschädigte mehrmals be- und gedrängt und ihre Geduld letztlich auch durch sein verantwortungsloses Verhalten deutlich überspannt (bei seinen unangekündigten Besuchen fuhr er betrunken zu ihr, was sie ihm sehr übelnahm). Andererseits erscheint es gewagt, einen Menschen mit Borderline-Persönlichkeitsstörung für seine Beziehungsunfähigkeit verantwortlich zu machen (dazu 4.).

Wie genau das Vorverschulden des Täters in die Prüfung niedriger Beweggründe einzuführen ist, stellt der 5. Strafsenat nicht dar („Zu bedenken kann dabei auch sein...“). Hinweise finden sich bei Schneider, auf den sich der 5. Strafsenat bezieht (s. o.). Dieser weist regelmäßig darauf hin, dass das Vorverschulden eine wesentliche Rolle bei der Frage spiele, ob „normalpsychologische“ Tatantriebe wie Eifersucht und Wut Ausdruck einer niedrigen Gesinnung oder menschlich verständlich sind: „Erweist sich das vom Täter verschuldete Trennungsverhalten des Opfers im Einzelfall als nachvollziehbar, ist es grundsätzlich ausgeschlossen, daraus resultierende affektive Belastungen des Täters bei der Bewertung seiner Tatmotivation mit Hilfe zumeist apokrypher Erwägungen als menschlich begreiflich zu stilisieren, um auf diesem Weg den Ausgang aus der Motivgeneralklausel zu finden.“<sup>45</sup> Auch Verzweiflung könne auf einer niedrigen Gesinnung beruhen (s. I.). Darauf geht der 5. Strafsenat zwar nicht explizit ein. Die Argumentationskette lässt allerdings vermuten, dass er sich auch insoweit der Auffassung Schneiders annähert. Das LG Kiel hätte also überprüfen müssen, ob hinter der Verzweiflung des Angeklagten eine niedrige Gesinnung stand, statt diese implizit als menschlich verständlich hinzunehmen. Nach der Maßgabe, dass er für das Scheitern der Beziehung hauptverantwortlich ist, wäre seine Verzweiflung also Ausdruck einer niedrigen Gesinnung.

Von hier aus ist es irrelevant, dass das LG Kiel nicht entscheiden konnte, ob Eifersucht und Wut oder Verzweiflung und Perspektivlosigkeit der Tat ihr Gepräge gegeben haben. Hinter beiden Gefühlsregungen stünde eine niedrige Gesinnung, sodass niedrige Beweggründe i. S. d. § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB im Ergebnis bejaht werden müssten. Denn kann nicht entschieden werden, welches Motiv das Hauptmotiv war, muss dennoch eine Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen erfolgen, wenn alle in Betracht kommenden Motive niedrige sind (s. III. 1.).

### 3. Verantwortung des Opfers für die Trennung

Die Frage, ob ein „ambivalentes Opferverhalten“ ebenfalls in die Verantwortungszuschreibung miteinzustellen ist, adressiert der 5. Strafsenat nicht explizit.<sup>46</sup> Er verweist aber auf Schneider (s. o.), der so verfährt – das Trennungsverhalten des Opfers kann demnach auch nicht nachvollziehbar

---

<sup>45</sup> Schneider, ZRP 2021, 183, 185 f.

<sup>46</sup> Man darf davon ausgehen, dass der BGH bewusst allein auf die Verantwortung des Täters abstellt; in diese Richtung z.B. BGH BeckRS 2017, 109042.

sein.<sup>47</sup> Das heißt im Klartext, dass, wenn die Trennung maßgeblich dem Opfer zuzuschreiben ist oder die Trennung das Vertrauen des Täters in den Fortbestand der Beziehung enttäuscht und ihn daher überrascht, niedrige Beweggründe tendenziell zu verneinen wären.

Auch im Fall des LG Kiel könnte man ein „ambivalentes Opferverhalten“ bejahen, da die Geschädigte sich zwischenzeitlich nicht endgültig und umfassend von dem Angeklagten lossagte. Indes dürfte diese Ambivalenz keine Intensität erreichen, die die Verantwortung des Angeklagten für die Trennung aufwiegt. So sind wohl auch die Ausführungen des 5. Strafsenats zu verstehen.

#### 4. Subjektive Komponente der niedrigen Beweggründe

Offen ist noch, ob auch die subjektive Komponente der Motivgeneralklausel zu bejahen wäre (Bewusstseinsphase). Dies zu erörtern hatte das LG Kiel keinen Anlass. Angesichts der starken Alkoholisierung des Angeklagten zum Zeitpunkt der Tat sowie seiner Borderline-Störung ist zumindest nicht a priori auszuschließen, dass er seine triebhaften Regungen (Verzweiflung, Eifersucht) nicht steuern konnte oder sich seiner Motive nicht bewusst war. Insbesondere der genaue Zusammenhang zwischen Persönlichkeitsstörungen (sowie anderen psychischen Beeinträchtigungen, vgl. § 20 StGB) und der subjektiven Komponente der Motivgeneralklausel sind strafrechtsdogmatisch noch nicht ausreichend beleuchtet.

Für eine Bejahung der subjektiven Komponente spricht aber, dass der Angeklagte dennoch planvoll vorging und, wie das Schwurgericht in Bezug auf die Schuldfähigkeit ausführte, der Sachverständige eine Auswirkung seiner Defizite auf sein Bewusstsein nicht festgestellt hat. „Auch sonst gibt es keine Hinweise, dass dem Angeklagten infolge seiner beeinträchtigten psychischen Disposition und Alkoholisierung tatrelevante Umstände verborgen geblieben sein könnten.“ Mehr noch wäre es widersprüchlich, das sogenannte Ausnutzungsbewusstsein im Rahmen des Mordmerkmals der Heimtücke zu bejahen, dann aber die subjektive Komponente der Motivgeneralklausel zu verneinen.<sup>48</sup>

#### 5. Ergebnis

Nach der neuen Rechtsprechung des 5. Strafsenats hätte das LG Kiel also auch das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe aus § 211 Abs. 2 Var. 4 StGB bejahen müssen. Stärker hat sich dabei der Hinweis des Bundesgerichtshofs ausgewirkt, dass es eine Rolle für die Motivbewertung spielt, wenn der Täter für die Trennung selbst verantwortlich zeichnet.

---

<sup>47</sup> Vgl. den Text zu Fn. 45.

<sup>48</sup> Vgl. BGH NSTZ 2015, 391; instruktiv auch Dannhorn, NSTZ 2007, 297, 301 ff.

## V. Fazit

Die Rechtsprechung des BGH zur Ausdeutung der Motivgeneralklausel ist kleinteilig und hochkomplex. Daher ist schwer abzusehen, wie sie sich entwickeln wird. Einige Fragen sind weiterhin offen.

So ist insbesondere unklar, welche Tatsachen begründen können, dass, wie der 5. Strafsenat es ausdrückt „der Täter dem anderen Teil aus übersteigertem Besitzdenken das Lebensrecht abspricht, den berechtigten Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben bestrafen will oder dass er handelt, weil er die Trennung nicht akzeptiert und eifersüchtig ist“. Wertungsmäßig dürfte weitgehend unbestritten sein, dass in diesen Konstellationen von niedrigen Beweggründen auszugehen ist. Gleiches gilt für geschlechtsspezifisch motivierte Tötungen. Woran diese festgemacht werden können, muss weiter erforscht werden.

Weiterhin wird sich zeigen müssen, wie die Gerichte damit umgehen, dass nun stärker zu berücksichtigen sein soll, ob der Täter für die opferseitige Trennung selbst maßgeblich verantwortlich ist. Das könnte dazu führen, dass die Landgerichte noch intensiver die Beziehungsgeschichte zwischen Täter und Opfer ausforschen. Es ist fraglich, ob das im Interesse der Opfer bzw. ihrer Angehörigen ist. Denn solche Ermittlungen können mit intensiven psychischen Belastungen verbunden sein. Außerdem schließt es die Entscheidung des 5. Strafsenats zumindest nicht aus, auch das „ambivalente Opferverhalten“ in die Motivbewertung einzustellen. Das setzt einen Anreiz für die Verteidigung, dem Opfer im Prozess eine Mitverantwortung an der Tat zuzuschreiben.

Das Judikat des 5. Strafsenats lässt allerdings zumindest eine Akzentverschiebung erhoffen: So scheint es, als würde der 5. Strafsenat Tötungen aus Eifersucht (bzw. Besitzansprüchen) grundsätzlich als niedrig motiviert ansehen; auf eine dahinterliegende niedrige Gesinnung stellt er nicht ab. Naheliegender erscheint, von dieser Wertung abzuweichen, wenn die Tat ausnahmsweise nicht von einer verwerflichen Gesinnung getragen ist. Ist hingegen (auch) Verzweiflung das Tatmotiv, liegt grundsätzlich kein niedriger Beweggrund vor. Dieser Grundsatz wird durchbrochen, wenn der Täter sich selbst in seine verzweifelte Lage gebracht hat. Seine Verzweiflung verdient in diesem Fall keinerlei Verständnis und steht sittlich auf tiefster Stufe.

Mit Spannung kann schließlich erwartet werden, wie sich das Menschenbild des Grundgesetzes weiterhin auf die Ausdeutung der Motivgeneralklausel auswirken wird. In BGH NStZ 2021, 226 (228) hat der 5. Strafsenat offengelassen, wie es sich zu dem Fall verhält, dass ehewidrige Beziehungen des Opfers bei der Tatgenese eine Rolle spielten. Bemerkenswert ist, dass dieses Menschenbild hier vor allem auf das Verhalten des Opfers bezogen wird und strafschärfend wirkt – im Strafrecht hatte das

Menschenbild des Grundgesetzes bislang vor allem mäßigende Wirkung.<sup>49</sup> Inwiefern es auch ein strafendes Moment hat, wird die Zukunft zeigen.

Zitiervorschlag: Rebmann, Florian: *Trennungstötungen als Mord – nun auch in der Rechtsprechung?*, *ius gender & gewalt*, 2023/07/10, <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-gender-gewalt/detail/trennungstoetungen-als-mord-nun-auch-in-der-rechtsprechung>.

---

<sup>49</sup> Siehe etwa die Nachweise bei Landau, NSTZ 2015, 665.